



Prozess Anlagen

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 19. Januar 2004
Registrator-Nummer 442.05 / 1002
Sachbearbeitung Adrian Nützi-Messerli
Telefon direkt +41 (0)31 325 98 33
Telefax direkt +41 (0)31 325 80 60
E-Mail adrian.nuetzi@bazl.admin.ch
CH-3003 Bern, 5. Februar 2004

Herr
Hans J. Keller
Glärnischstrasse 59c
8712 Stäfa

Südanflüge auf den Flughafen Zürich

Sehr geehrter Herr Keller

Für Ihren Brief vom 19. Januar danken wir Ihnen. Wir verstehen, dass die Veränderungen der jüngeren Vergangenheit bei der Bevölkerung in der Umgebung des Flughafens Verunsicherung und Unverständnis ausgelöst haben.

Die Hauptverantwortung für den Betrieb des Flughafens trägt nicht der Bund, d.h. weder das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK oder dessen Vorsteher noch das BAZL, sondern der Flugplatzhalter. Mit der Betriebskonzession hat das UVEK die Flughafen Zürich AG (Unique) ermächtigt und verpflichtet, den Flughafen Zürich zu betreiben. Der Flugplatzhalter, also die Unique, muss ein Betriebsreglement erlassen, in dem sie u.a. die An- und Abflugverfahren festlegt. Das Reglement und seine Änderungen müssen dem BAZL zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die von uns einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Genehmigungsverfahren sehen nicht vor, dass die von einer Änderung der An- und Abflugverfahren Betroffenen vorgängig entschädigt werden müssten. Vielmehr steht den Betroffenen die Einsprache gegen solche Änderungen und später der Beschwerdeweg gegen die von unserem Amt ausgesprochene Genehmigung offen. Entschädigungsforderungen, die sich auf An- oder Abflüge vom und zum Flughafen Zürich beziehen, sind daher in jedem Fall an die Flughafen Zürich AG zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesamt für Zivilluftfahrt

Dr. Max Friedli, Direktor a.i.